

Satzung der Gemeinde Sülzetal für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Sülzetal



Präambel

Auf Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Brandschutzgesetz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Sülzetal in seiner Sitzung am 03.04.2025 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Sülzetal beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Organisation, Bezeichnung, Aufgaben	1
§ 2	Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr	2
§ 3	Gemeindewehrleiter und stellvertretender Gemeindewehrleiter / Sonderbeauftragte	2
§ 4	Ortswehrleiter und stellvertretender Ortswehrleiter	3
§ 5	Wahlen Gemeindewehrleiter I Ortswehrleiter und deren Stellvertreter, Durchführung einer Mitgliederversammlung	4
§ 6	Gemeindewehrleitung	5
§ 7	Ortswehrleitung	5
§ 8	Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr	5
§ 9	Einsatzabteilung	6
§ 10	Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr	7
§ 11	Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden	7
§ 12	Dienstpflichtverletzungen	8
§ 13	Alters- und Ehrenabteilung	8
§ 14	Jugendfeuerwehr	9
§ 15	Kinderfeuerwehr	9
§ 16	Ehrenmitglieder	10
§ 17	Sprachliche Gleichstellung	10
§ 18	Inkrafttreten	10

§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Sülzetal ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Sülzetal“.

Sie setzt sich zusammen aus den einzelnen Ortsfeuerwehren.

- (2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG sowie die Mitwirkung im Katastrophenschutz und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.
- (3) Die Feuerwehr kann darüber hinaus mit Zustimmung des Trägers der Feuerwehr zu anderen Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft in Erfüllung der in Abs. 1 aufgeführten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Sich ergebende Ansprüche auf Erstattung bleiben davon unberührt.
- (4) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Gemeindewehrleiters.
- (5) Der Gemeindewehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

§ 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:
 - a. Einsatzabteilung
 - b. Alters- und Ehrenabteilung
 - c. Jugendfeuerwehr
 - d. Kinderfeuerwehr
- (2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3 Gemeindewehrleiter und stellvertretender Gemeindewehrleiter / Sonderbeauftragte

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Sülzetal wird von einem Gemeindewehrleiter geleitet. Der Gemeindewehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch den stellvertretenden Gemeindewehrleiter und die Ortswehrleitungen unterstützt.
- (2) Der Gemeindewehrleiter kann bei Erfordernis die Leitung jedes Einsatzes der Ortsfeuerwehr übernehmen. Er hat die Leitung des Einsatzes zu übernehmen, wenn die ordnungsgemäße Führung der Kräfte nicht gewährleistet ist, oder die Leitung des Einsatzes nicht nach den taktischen Regeln erfolgt.
- (3) Im Falle der Verhinderung wird der Gemeindewehrleiter durch den stellvertretenden Gemeindewehrleiter oder durch einen Ortswehrleiter vertreten.

- (4) Der Gemeindeführer kann von geeigneten Führungskräften (Sonderbeauftragten) unterstützt werden. Ihre Aufgabe ist die Bearbeitung einzelner Themengebiete oder Projekte. Sie werden vom Träger der Feuerwehr beauftragt. Die Aufgabenbereiche der Sonderbeauftragten sowie die Anforderungen an deren Eignung und Befähigung werden in einer Dienstanweisung geregelt.
- (5) Der Gemeindeführer und der Stellvertreter werden der Gemeinde von den Ortswehrlern zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Gemeindeführers und des Stellvertreters erfolgen.
- (6) Vorgeschlagen werden sollen nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (7) Der Gemeindeführer und der Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, wird er aus dem Ehrenbeamtenverhältnis abberufen. Vor der Berufung ist der Kreisbrandmeister anzuhören.
- (8) Der Gemeindeführer bestimmt den Inhalt und den Zyklus der Beratungen der Wehrleitung. Er entscheidet über das Hinzuziehen weiterer Mitglieder der Feuerwehr und über die Einladung von Gästen. Über die Beratungen und Festlegungen ist ein entsprechendes Protokoll zu führen.
- (9) Der Gemeindeführer sichert das Zusammenwirken mit seinem Stellvertreter sowie den Ortswehrlern und deren Stellvertreter und regelt die Geschäftsverteilung entsprechend den Erfordernissen.
- (10) Der Gemeindeführer sichert unter Einbeziehung der Mitglieder der Wehrleitung und der berufenen Führungskräfte der Feuerwehr qualifizierte Zuweisungen im Zusammenhang mit der Planung des Bedarfs der Feuerwehr.
- (11) Der Gemeindeführer ist für die Erarbeitung und Aktualisierung der Einsatzdokumente für den Einsatz der Feuerwehr im Gemeindegebiet verantwortlich. Die Einsatzdokumente sind vom Träger der Feuerwehr zu bestätigen.

§ 4 Ortswehrlern und stellvertretender Ortswehrlern

- (1) Die Ortsfeuerwehren der Gemeinde werden jeweils durch einen Ortswehrlern geleitet. Der Ortswehrlern ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er arbeitet mit dem Gemeindeführer bei der Beratung des Trägers der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zusammen. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützt ihn der stellvertretende Ortswehrlern.
- (2) Dem Ortswehrlern obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen in seinem Zuständigkeitsbereich. Bei Verhinderung übernimmt eine eingesetzte, fachlich geeignete Führungskraft die Leitung von Einsätzen.

- (3) Der stellvertretende Ortswehrleiter hat den Ortswehrleiter bei Verhinderung in allen Dienstangelegenheiten zu vertreten.
- (4) Der Ortswehrleiter und der Stellvertreter werden der Gemeinde von den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Ortswehrleiters und Stellvertreters erfolgen. Ist die vorbestimmte Amtsdauer abgelaufen ohne dass ein Vorschlag erreicht werden konnte, führt der Amtsinhaber sein Amt bis zur Neuwahl kommissarisch weiter.
- (5) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr.
- (6) Der Ortswehrleiter und der Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, wird er aus dem Ehrenbeamtenverhältnis abberufen. Vor der Berufung ist der Kreisbrandmeister zu hören.
- (7) Näheres zu den Aufgaben der Ortswehrleiter regelt der Bürgermeister durch Dienstanweisung.

§ 5 Wahlen Gemeindeführer / Ortswehrleiter und deren Stellvertreter sowie die Durchführung einer Mitgliederversammlung

- (1) Bei den Wahlen zum Gemeindeführer und dessen Stellvertreter müssen zum Wahlgang mindestens 2/3 der Ortswehrleiter anwesend sein.
- (2) Bei den Wahlen zum Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter müssen zum Wahlgang mindestens 2/3 der Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr anwesend sein.
- (3) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Als gewählt gilt, wer 51% der Stimmen der Anwesenden auf sich vereint. Wird ein solches Ergebnis nicht erreicht, ist ein erneuter Wahlgang durchzuführen. Der § 56 Abs. 3, 4 KVG LSA findet entsprechend Anwendung. Über die Wahl ist eine entsprechende Niederschrift zu fertigen.
- (4) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Stimmberechtigt sind nur die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden. Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts für die Funktion Orts- und Gemeindeführer sowie deren Stellvertreter erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Abs. 3, 4 KVG LSA entsprechend Anwendung.
- (5) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
- b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben.

§ 6 Gemeindewehrleitung

- (1) Die Gemeindewehrleitung setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Gemeindewehrleiter,
 - b. dem stellvertretenden Gemeindewehrleiter,
 - c. dem Gemeindejugendfeuerwehrwart.
- (2) Die Mitglieder der Gemeindewehrleitung unterstützen den Gemeindewehrleiter bei der Erfüllung der Aufgaben. Der Gemeindewehrleiter bestimmt die Aufgabenverteilung. Die Mitglieder der Gemeindewehrleitung sind durch den Träger der Feuerwehr einzusetzen.

§ 7 Ortswehrleitung

Die Ortswehrleitungen der jeweiligen Ortsfeuerwehren setzen sich zusammen aus:

- a. dem Ortswehrleiter,
- b. dem stellvertretenden Ortswehrleiter,
- c. den eingesetzten Führern der taktischen Einheiten (Zug- und Gruppenführer),
- d. dem Jugendfeuerwehrwart,
- e. dem Kinderfeuerwehrwart.

§ 8 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.
- (3) Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr, die Einsatzdienst verrichten sollen, sind von der Gemeinde zu verpflichten. Vor der Verpflichtung ist der Arbeitgeber mit Zustimmung des Mitgliedes über die beabsichtigte Verpflichtung und die damit verbundenen Folgen durch die Gemeinde zu unterrichten. Über die Verpflichtung ist eine Urkunde auszuhändigen.

Dabei ist das neue Mitglied mittels Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten. Um zeitnah den Dienst aufnehmen bzw. mit der Ausbildung beginnen zu können, kann der Ortswehrleiter den Bewerber vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung des Bürgermeisters vorläufig aufnehmen.

- (4) Vor der Aufnahme und während der Zeit der Mitgliedschaft hat der Bewerber bzw. die Einsatzkraft den Träger über gesundheitliche Einschränkungen, die Einfluss auf die körperliche und fachliche Eignung für den Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr haben, zu informieren.

§ 9 Einsatzabteilung

- (1) Mitglieder der Einsatzabteilung müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen das 67. Lebensjahr nicht überschritten haben. Ausnahmen zu der Altersgrenze nach Satz 2 sind auf Antrag zulässig; sie bedürfen des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.
- (2) Feuerwehrangehörige, deren Wohn- und Arbeitsort in unterschiedlichen Orten liegen, können in der Feuerwehr des Wohnortes und des Arbeitsortes Einsatzdienst leisten. Die doppelte Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters und des Gemeindeführers. Näheres dazu regelt der Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 17.02.2015.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindeführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a. die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b. bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c. an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Dies gilt nicht für Fachberater.

- (4) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein.

Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.

- (5) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a. einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - b. der Vollendung des 67. Lebensjahres, sofern kein Antrag gestellt und dieser durch den Träger genehmigt wurde,
 - c. dem Austritt aus der Feuerwehr auf eigenen Wunsch,
 - d. dem Ausscheiden aus der Einsatzabteilung auf eigenen Wunsch,
 - e. dem Ausschluss,
 - f. dem Tod.
- (6) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden.
- (7) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstaussweis, Dienstbekleidung, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände abzugeben. Bei Nichtrückgabe der aufgeführten Gegenstände werden dem Ausscheidenden die Kosten in Rechnung gestellt.

§ 10 Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Der Ausschluss kann vorgenommen werden:
- a. bei rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat,
 - b. bei fortgesetzter nachlässiger Dienstdurchführung,
 - c. bei erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr,
 - d. bei dauerhaftem Fernbleiben vom Dienst.
- (2) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In der Regel sind Ermahnung und Rüge vor dem Ausschluss durchzuführen.

§ 11 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Gemeindeführer oder dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen
 - a. im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b. Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Gemeindeführer an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 12 Dienstpflichtverletzungen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der zuständige Ortswehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen und ist schriftlich nachzuweisen. Der Gemeindeführer ist über die erfolgte Ermahnung zu informieren. Die Ermahnung ist spätestens nach Ablauf von 24 Stunden nach der Dienstpflichtverletzung auszusprechen.
- (2) Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Die Rüge ist auf Vorschlag des Ortswehrleiters durch den Gemeindeführer auszusprechen. Der Bürgermeister ist über die erfolgte Rüge zu informieren. Vor dem Ausspruch der Rüge ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 13 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindeführer, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister,
 - b. durch Ausschluss (§ 10 Abs. 2 gilt sinngemäß),
 - c. durch Tod.
- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Geräewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der

Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 14 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Sülzetal“. Sie setzt sich zusammen aus den Jugendfeuerwehren der einzelnen Ortswehren.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Sülzetal ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindeführer, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Gemeindejugendfeuerwehrwartes bedient. Die Jugendfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet durch:
 - a. Übernahme in die Einsatzabteilung,
 - b. Vollendung des 18. Lebensjahres ohne Übernahme in die Einsatzabteilung,
 - c. dauerhafte Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - d. schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister,
 - e. Ausschluss (§ 10 Abs. 2 gilt sinngemäß) oder
 - f. Wechsel des Wohnsitzes aus der Gemeinde Sülzetal.

§ 15 Kinderfeuerwehr

- (1) Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern vom vollendeten 5. Lebensjahr bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.
- (2) Die fachliche Aufsicht und Betreuung der einzelnen örtlichen Kinderfeuerwehren wird durch den jeweiligen Ortswehrleiter ausgeübt, der sich dazu des Kinderfeuerwarts bedient.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet durch:
 - a. Übernahme in die Jugendfeuerwehr,
 - b. Vollendung des 10. Lebensjahres ohne Übernahme in die Jugendfeuerwehr,
 - c. dauerhafte Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - d. schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister,
 - e. Ausschluss (§ 10 Abs. 2 gilt sinngemäß) oder
 - f. Wechsel des Wohnsitzes aus der Gemeinde Sülzetal.

§ 16 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder der Feuerwehr können Personen werden, die in besonderer Weise zur Förderung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Gemeinde beigetragen haben. Die Entscheidung darüber obliegt dem Träger der Feuerwehr nach vorheriger Anhörung des Gemeindeführers.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Sülzetal vom 23.02.2022, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 08.09.2022, außer Kraft.

Sülzetal, 03.04.2025

Jörg Methner
Bürgermeister

Siegel